

Bekanntmachung

Die Stadt Aichach erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl. S 540) folgende

Allgemeinanordnung

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz ist das Mitführen, Abschießen oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen am 31. Dezember 2007 und am 01. Januar 2008 in folgenden Bereichen **verboten**:

Stadtplatz,
Werlbergerstraße (Oberes Tor bis zur Einmündung Martinstraße)
Koppoldstraße, Hubmannstraße, Bauerntanzgasse, Essiggasse
Gerhauserstraße (Unteres Tor bis zur Einmündung Martinstraße)
Tandlmarkt, Badgäßchen

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich auch aus dem beigefügten Lageplan. Das Verbot ist mit einer Linie umgrenzt und die Fläche ausschraffiert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die weiteren Abbrennverbote in § 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) bleiben unberührt.

Gründe:

Gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG kann zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz von der Gemeinde für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen eine Anordnung für den Einzelfall erlassen werden.

In den vergangenen Jahren verlegten immer mehr Besucher die Silvesterfeier auf den Stadtplatz. Besonders beim Jahreswechsel 2006/2007 wurden Feuerwerkskörper unkontrolliert und teils auch absichtlich in Menschenmengen abgefeuert. Dabei wurde die Kleidung der Getroffenen zum Teil erheblich beschädigt. Zugleich kam es auch zu Hautverbrennungen und dadurch war die Gesundheit erheblich gefährdet.

Die Anordnung musste erlassen werden, da an Silvester in diesem Jahr mit weiteren Ausschreitungen zu rechnen ist.

Für diese Allgemeinordnung wird die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung ist somit mit der Veröffentlichung rechtswirksam und vollziehbar.

Hinweis:

Gemäß Art. 23 Abs. 3 LStVG können Verstöße gegen das Mitführ- Abschieß- oder Abbrennverbot mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (gem. § 17 Abs. 1 (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OwiG).

Aichach, 30.11.2007

Stadt Aichach

gez.

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister

